

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 10. September 1997

1928. Kommunale Nutzungsplanung Seuzach (Teilrevision)

Privater Gestaltungsplan Rolli, Seuzach (Aufhebung)

Am 6. Juni 1997 setzte die Gemeindeversammlung Seuzach eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung fest und hob den privaten Gestaltungsplan Rolli auf. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Am 22. Juli 1997 ersuchte die Gemeinde Seuzach um die Genehmigung der Vorlage.

Die Revision der Nutzungsplanung umfasst zwei geringfügige Einzonungen bereits überbauter Grundstücke, die Schaffung einer besonderen Erholungszone Ec für Sport und Freizeit, die Erweiterung der Freihaltezone Weiher und die Aufhebung der Anhebung der Lärmempfindlichkeitsstufe zufolge Lärmvorbelastung an der Stationsstrasse in Oberohringen. Der neuen Erholungszone wurde die Schwimmbadanlage Weiher und die Sportanlage Rolli zugewiesen; der über letztere bestehende Gestaltungsplan kann damit aufgehoben werden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Seuzach am 6. Juni 1997 beschlossenen Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung werden genehmigt.

II. Die Aufhebung des Gestaltungsplans Rolli wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, 8472 Seuzach (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gestaltungsplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. August 1992

2541. Privater Gestaltungsplan Rolli, Seuzach

Am 15. Mai 1992 stimmte die Gemeindeversammlung Seuzach dem privaten Gestaltungsplan Rolli zu. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

Der Gestaltungsplan bezweckt den Ausbau der bestehenden Sportanlage. Die Vorlage ist angemessen, recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der private Gestaltungsplan Rolli, Seuzach, dem die Gemeindeversammlung Seuzach am 15. Mai 1992 zugestimmt hat, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, 8472 Seuzach (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gestaltungsplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. August 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller



Privater Gestaltungsplan "Rolli"

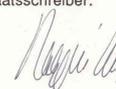
Mst. 1: 1000

Festgesetzt von der Gemeinde Seuzach
als Grundeigentümerin am: 16. April 1992

Der Gemeinderat Seuzach
Der Präsident:  Der Schreiber: 

Zugestimmt von der Gemeindeversammlung am: 15. Mai 1992
Der Präsident:  Der Schreiber: 

Genehmigt vom Regierungsrat
mit Beschluss Nr. 2541 vom 19. Aug. 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber: 

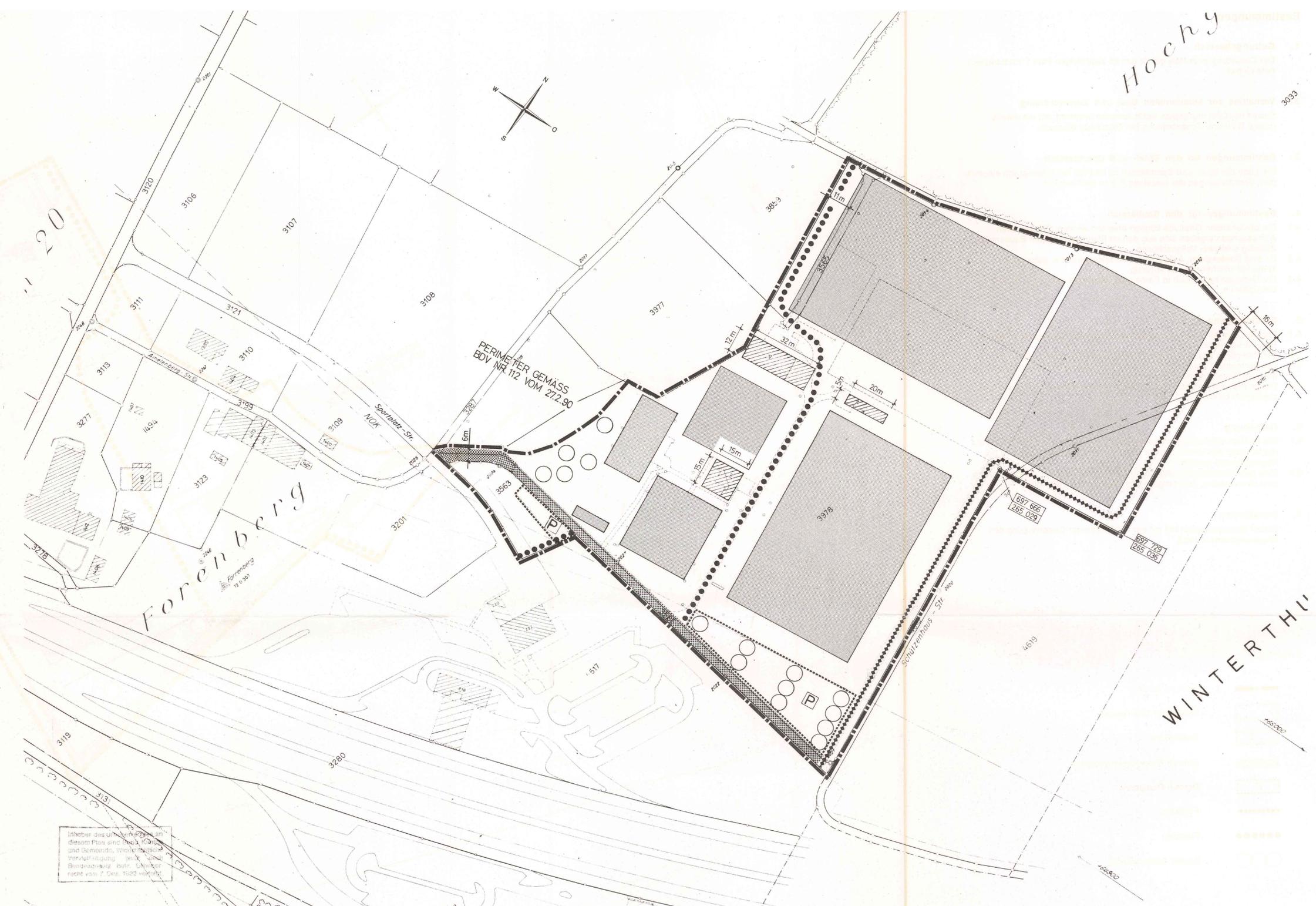


GLS

Guhl Lechner Suter AG Orts- und Regionalplaner BSP SIA
Cäcilienstrasse 3 8032 Zürich
Tel 01 252 74 80 Fax 01 252 05 46

Objekt Nr.: 32169

Datum: 14.4.1992



Inhaber des Umfangesplanen
dieser Plan sind nach Art. 10
und 11 des Bundesgesetzes
Verfalligkeitsplan
Bundesgesetz vom 7. Dez. 1982
nach Art. 7 des Bundesgesetzes
vom 7. Dez. 1982

Bestimmungen

- Geltungsbereich**
Der Gestaltungsplan Rolli gilt für das im zugehörigen Plan 1:1000 bezeichnete Gebiet.
- Verhältnis zur kommunalen Bau- und Zonenordnung**
Soweit der Gestaltungsplan nichts anderes bestimmt, gilt die jeweils gültige Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Seuzach.
- Bestimmungen für den Spiel- und Sportbereich**
Die Lage der Spiel- und Sportflächen ist im Plan nur schematisch eingetragen, Verschiebungen der einzelnen Plätze sind möglich.
- Bestimmungen für den Baubereich**
 - Die bestehenden Gebäude können erweitert werden. Die äusseren Abmessungen ergeben sich aus den im Plan bezeichneten Baubereichen. Zulässig sind zwei Vollgeschosse.
 - Es sind Garderoben-, Aufenthalts- und Materialräume, jedoch keine lärmempfindlichen Räume zulässig.
 - Die Gebäude haben sich in Farbe und Materialien gut in die Landschaft einzupassen.
- Erschliessung**
 - Für die Lage der Erschliessungsstrasse ist der im Plan ausgeschiedene Bereich verbindlich.
 - Die Parkplätze sind nur im dafür vorgesehenen Bereich zulässig.
 - Der bestehende Feldweg ist gemäss Plan zu verlegen. Die genaue Lage muss im Bauprojekt bestimmt werden.
 - Die im Plan eingetragene Fussgänger Verbindung muss dauernd öffentlich zugänglich bleiben.
- Umgebung**
 - Die im Plan schematisch eingetragenen Bäume sollen in Abstimmung auf die Nutzung und Gestaltung der jeweiligen Bereiche gepflanzt und bei Abgang ersetzt werden.
 - Eine gute Aussenraumgestaltung ist anzustreben und für die Beplanung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden.
- Inkrafttreten**
Dieser Gestaltungsplan tritt mit der Publikation der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Legende

-  Geltungsbereich
-  Spiel- und Sportbereich
-  Baubereich
-  Bereich Erschliessungsstrasse
-  Bereich Parkplätze
-  Feldweg
-  Fussweg
-  Bäume (schematisch)